Amtsgericht Sonneberg

Sonneberg, 20.06.2024

Az.: K 18/23

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 29.08.2024	**10:00 Uhr**	**1.27, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Sonneberg, Untere Marktstraße 2, 96515 Sonneberg**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Schleusingerneundorf
zu 1/2-Anteil Ottmar Grosch und zu 1/2-Anteil Ottmar u. Julien Grosch in Erbengemeinschaft am Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
232/1.000	an der Wohnung im Ober- und Dachgeschoss nebst Kellerraum	V bzw. 5	Kfz-Stellplatz im Freien bezeichnet mit Nr. V bzw. 5	904 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²
Schleusingerneundorf	12, 52/30	Gebäude- und Freifläche	Querbachsiedlung 4, 98553 Schleusingen, OT Schleusingerneundorf	500

Zusatz: Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 900 bis 904). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilligung vom 08.12.1993 (URNr. 2305/1993 d. Notars Sydow, Suhl).

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**

Eigentumswohnung Nr. 5 gelegen in Fünffamilienhaus (Bj.: vor über 100 Jahren; 1995 modernisiert), Wohnung im Ober- und Dachgeschoss des hinteren Gebäudebereichs mit eigenem Außeneingang, bestehend aus 3 Zimmern, Küche, Bad mit WC, Flur; Wohnfläche ca. 89 m²; seit 2019 leerstehend;

Verkehrswert: 41.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:
Frau Wandel, Tel. 0361/ 6579 1077

Der Versteigerungsvermerk ist am 13.06.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 06.06.2023.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.
Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.